

27. Februar 2024

Interpellation 315 / Michael Sarbach, GRÜNE prowil
eingereicht am 2. Februar 2024 – Wortlaut siehe Beilage

Betrieb Stadtsaal – vereinsfreundliche Neuausschreibung

Der Interpellant Michael Sarbach, GRÜNE prowil, hat am 2. Februar 2024 zusammen mit 21 Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Betrieb Stadtsaal – vereinsfreundliche Neuausschreibung" eingereicht und den Stadtrat ersucht, drei Fragen zu beantworten.

Beantwortung

1. Ist der Stadtrat nach wie vor der Meinung, dass der Stadtsaal primär für die Wiler Bevölkerung gebaut wurde und Wiler Vereine auch in Zukunft eine Vorzugsstellung haben sollen?

Der Stadtrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass dem Stadtsaal als Plattform für das gesellschaftliche Leben zugunsten der Wiler Bevölkerung eine bedeutende Funktion zukommt (bspw. Nacht des Wiler Sports, Firmenevents, Vereinsanlässe). Dabei spielen auch die Wiler Vereine bzw. die Förderung des Wiler Vereinslebens eine zentrale Rolle. Für die Wiler Vereine besteht bereits heute ein Kontingent vergünstigter Tarife für Räumlichkeiten im Stadtsaal. Eine Vorzugsstellung scheint dem Stadtrat damit grundsätzlich schon gegeben.

So ist in den Benutzungsrichtlinien und Raummieten für den Stadtsaal vom 19. November 2014¹ explizit definiert, dass für eine vom Stadtrat festgelegte Anzahl von Veranstaltungen ein reduzierter Mietzins zur Anwendung kommt. Darüber hinaus ist in diesen Richtlinien auch der Grundsatz festgelegt, dass der Stadtsaal und die Nebensäle grundsätzlich kommerziell betrieben werden².

Ein Catering alleine durch die Vereine selbst bzw. eine Vereinsnutzung ist aktuell in der Praxis nicht möglich, da die Infrastruktur auf den professionellen Betrieb einer Bankettküche ausgelegt ist. Es existiert kein separates Office (kleine Küche) für eine Nutzung durch Externe bzw. Vereine. Zudem ist die aktuelle Betreiberin Eigentümerin eines grossen Teils der vorhandenen Infrastruktur. Es ist schliesslich festzustellen, dass das Catering ein wesentlicher Bestandteil der Einnahmen für die vergangenen bzw. künftige Betreiberinnen und Betreiber ist. Sollte dieser Bereich zu wesentlichen Teilen den Vereinen überlassen werden, würde der Betreiberin bzw. Betreiber ein zentrales

¹ gemäss Art. 2 Abs. 2 Benutzungsrichtlinien (sRS 252.1)

² gemäss Art. 2 Abs. 1 Benutzungsrichtlinien (sRS 252.1)

Standbein des Betriebs und somit der Wirtschaftlichkeit wegfallen. Neben den dafür nötigen baulichen Anpassungen dürfte dies auch die Suche nach einer geeigneten zukünftigen Betreiberin bzw. Betreiber erschweren.

2. Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen der Neuausschreibung aktiv darauf hinzuwirken, dass sich die Mietbedingungen für einheimische Vereine verbessern?

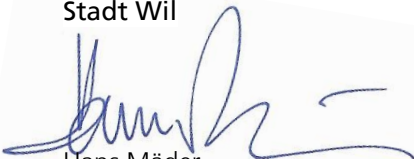
Dem Stadtrat sind die Anliegen und Bedürfnisse der Wiler Vereine bewusst. So stehen der Wiler Bevölkerung und damit auch den Wiler Vereinen beispielsweise bereits heute der Zugang zu allen anderen städtischen Räumlichkeiten zu Vorzugskonditionen zur Verfügung. Im Rahmen des Reglements über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen vom 3. Juni 2021³ stellt die Stadt Wil der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial-, kultur- und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport und Freizeitanlagen zur Verfügung. Für ortsansässige natürliche und juristische Personen kann unter gewissen Bedingungen ein Gebührenerlass bzw. -reduktion erfolgen⁴.

Soweit möglich wird der Stadtrat den Faktor der Wiler Vereine auch in den Ausschreibungsprozess einfließen lassen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass die Mietbedingungen für Wiler Vereine insbesondere im Rahmen der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen geregelt sind (Benutzungsrichtlinien, Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen).

3. Welche konkreten Massnahmen schlägt der Stadtrat vor, um in Zukunft einen möglichst vereinsfreundlichen Betrieb garantieren zu können?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es noch, verfrüht über konkrete Massnahmen zu sprechen. Diese sind einerseits im Rahmen des folgenden Ausschreibungsverfahrens und andererseits zusammen mit der zukünftigen Betreiberin bzw. Betreiber zu konkretisieren.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

³ gemäss Art. 2 Abs.1 Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (sRS 215.1)

⁴ gemäss Art. 15 und 16 Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (sRS 215.1)